

Landkreis Leipzig

Beschluss

2011/004 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/004 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/004/3 (I) Datum: 02.03.2011
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig - Fachstandards zum Teilfachplan 4 „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - Jugendgerichtshilfe im Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügten Fachstandards zum Teilfachplan 4 der Jugendhilfeplanung „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - Jugendgerichtshilfe im Landkreis Leipzig“. Diese treten mit Wirkung zum 01.04.2011 in Kraft.

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig Teilfachplan 4

„Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – Jugendgerichtshilfe im Landkreis Leipzig“

- Fachstandards –

Beschluss des Kreistages 2011/004 vom 02.03.2011

Bearbeitungsstand: 20.01.2011

Inhalt:

- II.I. Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer
- II.II. Täter-Opfer-Ausgleich
- II.III. Sozialer Trainingskurs
- II.IV. Anti-Gewalt-Kurs
- II.V. Sozialpädagogische Begleitung während der Ableistung gemeinnütziger
Arbeitsstunden
- II.VI. Jugendberatung

II. Fachstandards für Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe

II.1. Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer

II.1.1. Gesetzliche Grundlagen:

- § 30 SGB VIII
- § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG
- § 12 Nr. 1 JGG

II.1.2. Zielgruppe:

- Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, deren Persönlichkeitsstruktur und Problemkonstellation eine in Intensität, Dauer und Ausrichtung angepasste individuelle Hilfe erfordert
- Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende in U- oder Strafhaft, die einen Hilfebedarf haben

II.1.3. Zielstellung:

Gemeinsam mit dem jungen Menschen sollen seine sozialen Kompetenzen hinsichtlich der Auseinandersetzung mit Konflikten und Problemen unter Einbezug seines sozialen Umfeldes verbessert werden.

Konkret will der Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer:

- Strategien zur Steigerung des Selbstwertgefühls und der persönlichen Zufriedenheit der Jugendlichen und Heranwachsenden erarbeiten,
- die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik Delinquenz (Ursachen delinquenten Verhaltens, Folgen etc.) fördern,
- die Einsicht des jungen Menschen in die eigene Persönlichkeit unterstützen (Selbstreflexion),
- zur Selbstständigkeit befähigen und das Selbsthilfepotenzial aktivieren,
- zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen beitragen,
- die persönliche Situation in der U-Haft / Strafhaft stabilisieren und die Wiedereingliederung vorbereiten,
- die Entwicklung einer Zukunftsperspektive gemeinsam mit dem jungen Menschen ermöglichen.

II.1.4. Allgemeine Rahmenbedingungen:

- Projektträger sollte ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein
- Der Zugang erfolgt auf Anregung der Jugendgerichtshilfe, des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes / der Staatsanwaltschaft / Anregung bzw. Weisung durch Gerichte.

- Eine Vollzeitkraft kann zwischen 8 und 10 Jugendliche/Heranwachsende parallel betreuen.
- Betreuungsumfang und Kontakthäufigkeit orientieren sich am Bedarf des Einzelnen und werden individuell vereinbart - die Dauer soll i.d.R. 12 Monate nicht überschreiten.
- Die Kontakte werden je nach Erfordernis teils aufsuchend und teils am Trägerstandort durchgeführt.

II.1.5. Arbeitsansatz / Methoden:

Der Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer arbeitet nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender abgestimmt ist.

Die Konzeption enthält Aussagen zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Die Konzeption wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mittels standardisierter Erfassung jährlich evaluiert.

Grundlage der Arbeit mit dem jungen Menschen bildet die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Betreuungsplanes.

Bei der Realisierung der Aufgaben des Erziehungsbeistandes / Betreuungshelfers kommen insbesondere die Methoden der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe zum Einsatz.

Entsprechend dem individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen umfasst das Angebot des Erziehungsbeistandes / Betreuungshelfers die folgenden Inhalte:

- Erarbeitung von Problemlösungsstrategien,
- Konfliktbewältigung, Beratung bei Problemen mit Eltern, LehrerInnen und der Clique,
- Vermittlung in weiterführende Hilfen (Drogenberatung, Schuldnerberatung etc.),
- Unterstützung bei Gerichtsverhandlungen und beim Kontakt zu Behörden,
- Hilfe in Versicherungsfragen,
- Hilfe bei der Suche nach einer Ausbildung/einer Arbeit,
- Hilfe bei der Suche nach Wohnraum,
- Hilfe bei Umzug und Beschaffung von Mobiliar,
- bei inhaftierten Klienten: Vorbereitung des jungen Menschen auf die Entlassung aus der Haft sowie die Ermöglichung einer erfolgreichen gesellschaftlichen Reintegration sowie Beratungsgespräche in der JVA

II.1.6. Personelle Besetzung:

Erziehungsbeistände / Betreuungshelfer sollen eine der nachfolgend benannten grundlegenden fachlichen Qualifikationen nachweisen:

- Diplom-Sozialpädagoge / -arbeiter
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom Psychologe (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Die als Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer tätigen Fachkräfte, welche keine der vorgenannten Qualifikationen nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Fachstandards - spätestens bis 31.03.2016 – eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.

In diesem Falle hat der Träger der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Darüber hinaus sollte die/der MitarbeiterIn über die nachfolgend aufgeführten persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- grundlegende Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht,
- Kenntnisse der Kriminologie, insbesondere in Bezug auf die Jugendkriminalität,

- Kenntnisse der Psychologie und der Soziologie des Jugendalters sowie der forensischen Psychologie,
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit,
- Kenntnisse zu weiteren Angeboten der Jugendhilfe im Sozialraum
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld,
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll den Mitarbeitern ferner die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision und fachlichen Qualifizierung in Form von Fort- und Weiterbildung sowie Fachaustausch geboten werden.

II.1.7. Räumlichkeiten und technische Ausstattung:

- Möglichkeit der Nutzung eines neutralen Beratungsraumes beim Maßnahmeträger, dessen Ausstattung eine angenehme, vertrauensvolle Atmosphäre entstehen lässt.
- Gute Erreichbarkeit der Räumlichkeiten des Trägers, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.
- Büroraum mit gängiger Ausstattung.

II.1.8. Qualitätssicherung:

- Festlegung der Kriterien zur Einschätzung des Erfolges der Maßnahme gemeinsam mit dem Klienten im Rahmen der Erstellung des Betreuungsplanes,
- Rückkopplung und enge Kooperation mit den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes, insbesondere bei der Erarbeitung des Betreuungsplanes und im Rahmen von Fallbesprechungen,
- Erarbeitung eines Abschlussberichtes nach Beendigung der Betreuung,
- Durchführung geeigneter Maßnahmen der Evaluation (Fragebogen, statistische Datenerfassung etc.)

I.1.9. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung.

II.II. Täter-Opfer-Ausgleich

II.II.1. Gesetzliche Grundlage:

- § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG

II.II.2. Zielgruppe:

- der Angebotscharakter des Täter-Opfer-Ausgleichs gilt sowohl für die/den TäterIn als auch für die/den Geschädigten,
 - das Opfer kann eine „natürliche Person“ oder auch ein Vertreter einer geschädigten Institution sein,
 - die/der TäterIn soll geständig, der Sachverhalt eindeutig nachvollziehbar sein,
- Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs können sowohl bei Erst- als auch bei WiederholungstäterInnen zur Anwendung kommen (Ausnahmen bilden Bagatelldelikte).
- Für den Täter-Opfer-Ausgleich kommen leichte bis mittelschwere Straftaten in Betracht, insbesondere Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und sonstige Vermögensdelikte sowie Nötigung und in besonders gelagerten Fällen Erpressung.

II.II.3. Zielstellungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich versteht sich als soziale Kurzintervention. Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt eine Aufarbeitung der Tat hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen. Ferner werden Wiedergutmachungsleistungen der Täterin/des Täters an die/den Geschädigte(n) vereinbart. Grundsätzlich verfolgt der Täter-Opfer-Ausgleich die aktive Beteiligung beider Parteien an der Konfliktlösung sowie am Interessenausgleich.

Folgende Ziele werden durch den Täter-Opfer-Ausgleich verfolgt:

- Schadenswiedergutmachung,
- Konfliktschlichtung,
- Verdeutlichung der verletzen Normen gegenüber der/dem TäterIn,
- Berücksichtigung der Belange des Opfers.

II.II.4. Allgemeine Rahmenbedingungen:

- Projektträger sollte ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein
- Zugang:
 - o Täter und/oder Opfer melden sich bei der Schlichtungsstelle oder beim Jugendamt
 - o Anregung durch die Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Gerichte
- Durch eine Vollzeitkraft können 80 bis 100 Täter-Opfer-Ausgleiche im Jahr erbracht werden.
- Die Möglichkeit zu einem Täter-Opfer-Ausgleich sollte den Beteiligten möglichst zeitnah zur Straftat gewährt werden.

II.II.5. Arbeitsansatz und Methoden:

Die mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches beauftragten Fachkräfte arbeiten nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenten Jugendlicher und Heranwachsender im Hinblick auf die Vermittlung der entsprechenden Zielstellung abgestimmt ist.

Die Konzeption enthält neben inhaltlichen und strukturellen Aussagen auch Angaben zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Die Konzeption wird

jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mittels standardisierter Erfassung jährlich evaluiert.

Arbeitsmethoden sind im Wesentlichen die verschiedenen Formen der Mediation. Der Konfliktvermittler ist dem Grundsatz der Allparteilichkeit verpflichtet.

Der Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs gliedert sich wie folgt:

- a) *Kontaktaufnahme und Einzelgespräche mit der/m TäterIn sowie mit dem Opfer*
- Ermittlung der Bereitschaft der Täterin/des Täters sowie des Opfers für einen Ausgleich
 - Motivation der Beteiligten zu einer persönlichen Begegnung sowie Erforschen der jeweils subjektiven Sichtweisen zum Tathergang
 - Klärung der jeweiligen Erwartungen an das Schlichtungsgespräch
- b) *Schlichtungsgespräch zur Konfliktregelung*
- Phasen:
1. Klärung der Gesprächsvoraussetzungen
 2. Darstellung der subjektiven Sichtweisen
 3. Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung
 4. Lösungsmöglichkeiten *sowie Wiedergutmachungsideen* sammeln und verhandeln
 5. Ergebnisse festhalten (Vereinbarung)

c) *Abwicklung und Wiedergutmachung*

Die/der VermittlerIn muss bei Problemen hinsichtlich der Vereinbarung zur Verfügung stehen. Sie/er übt ferner eine Kontrollfunktion der Einhaltung der Ausgleichsvereinbarung im Hinblick auf das gegen die/den TäterIn anhängige Strafverfahren aus.

d) *Abschlussbericht an die Justiz*

In der Regel erfolgt durch die/den VermittlerIn bei Abschluss der Wiedergutmachung ein entsprechender Bericht an die Justiz. Bei Bedarf können auch schriftliche Zwischenberichte erstellt werden.

Im Rahmen der Berichterstattung hat die/der VermittlerIn grundsätzlich Neutralität zu wahren.

II.II.6. Personelle Besetzung:

In Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen Fachkräfte eingesetzt werden, die eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikationen nachweisen:

- Diplom-Sozialpädagoge / -arbeiter
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom Psychologe (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Fachkräfte, die mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches beauftragt sind und keine der vorgenannten Qualifikationen nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Fachstandards - spätestens bis 31.03.2016 – eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.

In diesem Falle hat der Träger der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Alle Fachkräfte besitzen eine abgeschlossene Zusatzausbildung zur/m KonfliktberaterIn im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich bzw. haben mit einer entsprechenden Ausbildung begonnen. Diese umfasst mindestens einen Zeitraum von 100 Stunden und behandelt folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundlagen der Konfliktberatung im Täter-Opfer-Ausgleich,
- Vertiefung der Methodik des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- Gesprächsführung in der Konfliktvermittlung,
- Komplexe Gesprächssituationen im Täter-Opfer-Ausgleich.

Darüber hinaus sollte die/der MitarbeiterIn über die nachfolgend aufgeführten persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- grundlegende Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Zivilrecht
- Kenntnisse der Kriminologie, insbesondere in Bezug auf die Jugendkriminalität,
- Kenntnisse der Psychologie und der Soziologie des Jugendalters sowie der forensischen Psychologie,
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit,
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld,
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll den Mitarbeitern ferner die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision und fachlichen Qualifizierung in Form von Fort- und Weiterbildung sowie Fachaustausch geboten werden

II.II.7. Räume und technische Ausstattung:

Für die Durchführung der Einzelgespräche sowie des Schlichtungsgesprächs soll ein Beratungsraum zur Verfügung stehen, dessen Ausstattung eine angenehme, vertrauensvolle Atmosphäre entstehen lässt.

Die Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

Den MitarbeiterInnen steht ein Büroraum mit gängiger zur Verfügung.

II.II.8. Qualitätssicherung:

- Rückkopplung mit Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe und anderen Initiatoren des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Bericht an Jugendgerichtshilfe sowie Fallbesprechungen und Abschlussbericht
- Durchführung geeigneter Maßnahmen der Evaluation (Fragebogen, statistische Datenerfassung etc.)

II.II.9. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung.

II.III. Sozialer Trainingskurs / Soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Jugendgerichtshilfe

II.III.1. Gesetzliche Grundlage:

- § 29 SGB VIII in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

II.III.2. Zielgruppe:

- Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren, die in der Regel mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen und Defizite in den sozialen Kompetenzen sowie im Bereich der Gruppenfähigkeit besitzen
 - Voraussetzungen für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs:
 - o Mitwirkungsbereitschaft,
 - o gute deutsche Sprachkenntnisse (da der Kurs in erheblichem Maße verbale Anteile umfasst) sowie
 - o Mindestmaß an Gruppenfähigkeit, d. h. eine Integration in die Gruppe muss möglich sein

II.III.3. Zielstellungen:

- Vermittlung und Erweiterung sozialer Kompetenz mit dem Ergebnis, erneuten Straftaten entgegen zu wirken;
- Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen durch soziales Lernen in der Gruppe;
- Steigerung des Selbstwertgefühls durch Finden und Entwickeln eigener Ressourcen;
- Orientierungshilfe und das Aufzeigen von Handlungsalternativen bezüglich der praktischen Lebensbewältigung sowie angemessener Formen der Problembewältigung.

II.III.4. Allgemeine Rahmenbedingungen:

- Projektträger sollte ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
- Zugang: über richterliche Weisung oder auf Anraten der Verwaltung des Jugendamtes
- Laufzeit: nicht länger als 6 Monate (ein Kompaktkurs umfasst mindestens 7 Tage, ein längerfristiger Kurs dauert mindestens 12 Wochen und umfasst ein Gruppentreffen pro Woche mit einem Umfang von 2-3 Stunden sowie ein Intensivwochende)
- abgeschlossenes Gruppenangebot für 6 bis maximal 12 TeilnehmerInnen
- regelmäßige Gruppentreffen, die an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst sind (z.B. Gruppentreffen in den Abendstunden oder ganztägiges Gruppentreffen in den Ferien)

II.III.5. Arbeitsansatz und Methoden:

Die im Sozialen Trainingskurs tätigen Fachkräfte arbeiten nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenten Jugendlicher und Heranwachsender abgestimmt ist.

Die Konzeption enthält neben inhaltlichen und strukturellen Aussagen zum Kurs auch Angaben zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Sie wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mit Hilfe eines Sachberichtes nach Kursende evaluiert. Die Inhalte der Konzeption müssen sich im Arbeitsansatz des Sozialen Trainingskurses widerspiegeln.

Bei der Umsetzung des Sozialen Trainingskurses kommen insbesondere die Methoden der sozialpädagogischen Gruppenarbeit mit gruppenspezifischen Übungen, Rollen- und Planspielen zum Einsatz. Auch erlebnispädagogische Tages- bzw. Wochenendfahrten mit dem Ziel des Ermöglichens von neuen (Grenz-)Erfahrungen und deren Bearbeitung gehören zum regulären Angebotsspektrum des Sozialen Trainingskurses.

Entsprechend der Bedarfslagen der Teilnehmer und der jeweiligen Gruppenphase findet eine Kombination aus gesprächs-, handlungs- und erlebnisorientiertem Ansatz Anwendung. Die Methode der Einzelfallhilfe kommt im Bedarfsfall entsprechend der individuellen Situation der Teilnehmer, insbesondere zur Vermittlung praktischer Lebenshilfe zum Einsatz.

II.III.6. Personelle Besetzung:

Die Gruppe soll durch jeweils zwei sozialpädagogische Fachkräfte, im Idealfall durch eine weibliche und eine männliche Person - begleitet werden, welche eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikationen nachweisen können:

- Diplom-SozialarbeiterIn/-pädagogIn,
 - Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik,
 - Diplom-PsychologIn (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen),
 - Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Fachkräfte, die Sozialen Trainingskurse durchführen und keine der vorgenannten Qualifikationen nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Fachstandards - spätestens bis 31.03.2016 – eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.

In diesem Falle hat der Träger der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Die MitarbeiterInnen sollen darüber hinaus über die nachfolgend aufgeführten Kenntnisse sowie persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse zu Techniken und Methoden der Gruppenarbeit sowie über gruppenspezifische Prozesse,
- Fähigkeit zur Teamarbeit,
- Kenntnisse über die Formen der Gesprächsführung,
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit,
- Einfühlungsvermögen und Geduld,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung,
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll den MitarbeiterInnen die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision und fachlichen Qualifizierung in Form von Fort- und Weiterbildung sowie Fachaustausch geboten werden.

Zur professionellen inhaltlichen Ausgestaltung des sozialen Trainingskurses können ggf. Honorarkräfte einbezogen werden.

II.III.7. Räume und technische Voraussetzungen:

Für die Gruppenarbeit sollen ein Gruppenraum sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Räumlichkeiten soll das Entstehen einer vertrauensvollen Atmosphäre ermöglichen.

Die Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen. Zur pädagogischen Arbeit stehen Materialien und Arbeitsmittel zur Visualisierung zur Verfügung.

II.III.8. Qualitätssicherung:

- Kontinuierliche Rückkopplung vor Beginn, im Verlauf und nach Beendigung des Kurses mit den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes;
- Inhalte und Ablauf der einzelnen Sitzungen werden schriftlich dokumentiert;
- Einzelgespräche mit den Teilnehmenden zu Beginn und bei Bedarf im Verlauf des Kurses;
- Nach Abschluss des Kurses Abschlussbericht zu jedem Teilnehmer, sofern dies vom Gericht gewünscht ist;
- Zur Messung der Erfolgskriterien sollten realistische Ziele angestrebt werden, da ein jahrelanger Sozialisationsprozess durch die punktuelle Erfahrung innerhalb des Trainingskurses nur eine begrenzte Wirkung zeigen kann. Kriterien können u.a. sein: regelmäßige und aktive Teilnahme an den Gruppensitzungen, Aktivierung von Denkprozessen, Reflektion des eigenen Handelns, Entwicklung von Zukunftsperspektiven

II.III.9. Finanzierung:

Der Kosten- und Finanzierungsplan der Sachkosten zur Durchführung des Sozialen Trainingskurses ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Kursbeginn abzustimmen.

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form der Projektförderung.

II.IV. Anti-Gewalt-Kurs

II.IV.1. Grundsätzliches

Der Anti-Gewalt-Kurs stellt eine spezialisierte Form des sozialen Trainingskurses dar, welcher sich insbesondere an aggressive Wiederholungstäter wendet.

Der Anti-Gewalt-Kurs im Landkreis Leipzig ist ein Kooperationsprojekt, bei dem – aufbauend auf den Erfahrungen des Sozialen Trainingskurses sowie der Arbeit der Betreuungshelfer – die Thematik Aggression und Gewalt in intensiver Form bearbeitet wird.

II.IV.2. Gesetzliche Grundlage:

- § 29 SGB VIII in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

II.IV.3. Zielgruppe:

- Jugendliche und heranwachsende Wiederholungstäter im Alter zwischen 14 und 21 Jahren, die ihr gewalttätiges Handeln als alltägliche Konfliktlösungsstrategie begreifen
- Der Zugang erfolgt über richterliche Weisung oder durch Zuweisung der Jugendgerichtshilfe
- Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Kurs:
 - o Mitwirkungsbereitschaft,
 - o gute deutsche Sprachkenntnisse (da der Kurs in erheblichem Maße verbale Anteile umfasst) sowie
 - o Mindestmaß an Gruppenfähigkeit, d. h. eine Integration in die Gruppe muss möglich sein

II.IV.4. Zielstellung:

Die grundsätzliche Zielstellung des Antigewaltkurses liegt in der Verminderung der Gewaltbereitschaft bzw. der Gewalttätigkeit des betroffenen jungen Menschen. Dieses Vorhaben soll erreicht werden durch:

- Vermittlung sozialer Kompetenz mit dem Ergebnis, erneuten Straftaten entgegen zu wirken;
- Übernahme von Verantwortung gegenüber den Opfern;
- Erhöhung der Frustrationstoleranz und Erlernen der Fähigkeit, sich körperlich und geistig zu entspannen;
- Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen durch soziales Lernen in der Gruppe;
- Steigerung des Selbstwertgefühls durch Finden und Entwickeln eigener Ressourcen;
- Orientierungshilfe und das Aufzeigen von Handlungsalternativen bezüglich der praktischen Lebensbewältigung sowie angemessener Formen der Problembewältigung.

II.IV.5. Arbeitsansatz und Methoden:

Der mit der Durchführung des Anti-Gewalt-Kurses beauftragten Fachkräfte arbeiten nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen von delinquenten und gewaltbereiten Jugendlichen und Heranwachsenden abgestimmt ist.

Die Konzeption enthält Aussagen zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Sie wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mit Hilfe eines Sachberichtes nach Kursende evaluiert.

Bei der Umsetzung des Anti-Gewalt-Kurses kommen insbesondere die Methoden der sozialpädagogischen Gruppenarbeit mit gruppenspezifischen Übungen, Rollen- und Planspielen zum Einsatz. Auch erlebnispädagogische Tages- bzw. Wochenendfahrten mit dem Ziel des Ermöglichens von neuen (Grenz-)Erfahrungen und deren Bearbeitung gehören zum regulären Angebotsspektrum des Anti-Gewalt-Kurses.

Entsprechend der Bedarfslagen der Teilnehmer und der jeweiligen Gruppenphase findet eine Kombination aus gesprächs-, handlungs- und erlebnisorientiertem Ansatz Anwendung.

Die Methode der Einzelfallhilfe kommt im Bedarfsfall entsprechend der individuellen Situation der Teilnehmer, insbesondere zur Vermittlung praktischer Lebenshilfe zum Einsatz.

II.IV.6. Allgemeine Rahmenbedingungen:

- Träger des Kurses sollte der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein, welcher regulär mit der Durchführung des Sozialen Trainingskurses beauftragt ist. Der Kurs findet unter Einbezug eines Anti-Gewalt-Trainers in Kooperation mit (mind.) einer Fachkraft des freien Trägers statt.
- Der Anti-Gewalt-Kurs ist eine geschlossene Gruppenmaßnahme, die zu Kursbeginn mindestens 6, höchstens jedoch 12 Teilnehmer hat.
- Laufzeit i.d.R. 16 Wochen mit regelmäßigen Gruppentreffen sowie einem erlebnispädagogischen Intensivwochenende (Kursumfang: 100 Stunden)
- Regelmäßige Gruppentreffen, die an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst sind (z.B. Gruppentreffen in den Abendstunden oder ganztägiges Gruppentreffen in den Ferien)

II.IV.7. Personelle Besetzung:

Die Gruppe soll durch jeweils zwei sozialpädagogische Fachkräfte begleitet werden, die eine der nachfolgenden grundlegenden Qualifikationen nachweisen:

- Diplom-SozialarbeiterIn/-pädagogIn,
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik,
- Diplom-PsychologIn (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit

oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Mindestens ein Kursleiter besitzt die Trainerlizenz zur Durchführung des Anti-Gewalt-Kurses.

Die MitarbeiterInnen sollen darüber hinaus über die nachfolgend aufgeführten Kenntnisse sowie persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse zu Techniken und Methoden der Gruppenarbeit sowie über gruppenspezifische Prozesse,
- Kenntnisse über die Spezifik des gewaltbereiten Handelns,
- Fähigkeit zur Teamarbeit,
- Kenntnisse über die Formen der Gesprächsführung,
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit,
- Einfühlungsvermögen und Geduld,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung,
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit

Zur professionellen inhaltlichen Ausgestaltung des Anti-Gewalt-Kurses können Honorarkräfte einbezogen werden.

II.IV.8. Räume und technische Voraussetzungen:

Für die Gruppenarbeit sollen ein Gruppenraum sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Räumlichkeiten soll das Entstehen einer vertrauensvollen Atmosphäre ermöglichen.

Die Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

Zur pädagogischen Arbeit stehen Materialien und Arbeitsmittel zur Visualisierung zur Verfügung.

II.IV.9. Qualitätssicherung:

- Kontinuierliche Rückkopplung vor Beginn, im Verlauf und nach Beendigung des Kurses mit Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes;
- Inhalte und Ablauf der einzelnen Sitzungen werden schriftlich dokumentiert;
- Einzelgespräche mit den Teilnehmenden zu Beginn und bei Bedarf im Verlauf des Kurses ;
- Nach Abschluss des Kurses Abschlussbericht zu jedem Teilnehmer (sofern dies vom Gericht gewünscht ist);
- Zur Messung der Erfolgskriterien sollten realistische Ziele angestrebt werden, da ein jahrelanger Sozialisationsprozess durch die punktuelle Erfahrung innerhalb des Trainingskurses nur eine begrenzte Wirkung zeigen kann. Kriterien können u.a. sein: regelmäßige und aktive Teilnahme an den Gruppensitzungen, Aktivierung von Denkprozessen, Reflektion des eigenen Handelns. Entwicklung von Zukunftsperspektiven

II.IV.10. Finanzierung:

Der Kosten- und Finanzierungsplan der Sachkosten zur Durchführung des Anti-Gewalt-Kurses ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Kursbeginn abzustimmen.

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form der Projektförderung.

II.V. Sozialpädagogische Begleitung während der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden

II.V.1. Grundsätzliches:

Die Jugendgerichtshilfe vermittelt Angebote zur Arbeit und begleitet Jugendliche und Heranwachsende, wenn sich ein besonderer erzieherischer Bedarf ergibt.

Der überwiegende Teil der beauftragten Arbeitsstunden kann bei gemeinnützigen Vereinen, bei Städten und Gemeinden oder Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen bedürfen keiner separaten Regelung in Form eines Standards.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für die Projekte im Landkreis Leipzig, die sich gezielt der Aufgabe der sozialpädagogisch betreuten Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden stellen.

II.V.2. Gesetzliche Grundlage:

- § 13 SGB VIII
- § 10 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 JGG
- § 15 Absatz 1 Nr. 3 JGG
- § 98 Absatz 1 Nr. 1 OWiG

Bei der Ableistung der auferlegten Arbeitsstunden sind die Jugendschutzbestimmungen anzuwenden. Der Versicherungsschutz für einen Arbeitsunfall regelt sich nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII.

II.V.3. Zielstellung:

Zu den Zielen der sozialpädagogischen Begleitung bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden zählen:

- Ausbildung und Stärkung von Rechts- und Unrechtsbewußtsein,
- Unterstützung des jungen Menschen beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls,
- Hilfe im Prozess der Selbstfindung und der beruflichen Orientierung,
- Überwindung von Sozialisationsdefiziten durch die Vermittlung sozialer Kompetenz,
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive gemeinsam mit dem betroffenen jungen Menschen.

II.V.4. Zielgruppe:

Zielgruppe des Angebotes sind die jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Sozialpädagogische Betreuung ist insbesondere bei folgendem Personenkreis notwendig:

- Jugendliche und Heranwachsende mit geistigen und seelischen Behinderungen sowie starken Lernbehinderungen,
- Klienten mit Suchtproblemen und Suchtabhängigkeiten,
- Jugendliche und Heranwachsende mit sozialen Anpassungsstörungen und anderen beratungs- sowie behandlungsbedürftigen psychischen Syndromen,
- sehr junge / unreife Jugendliche (in der Regel 14jährige)

Die Entscheidung, welche Personen dem Projekt zugewiesen werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

II.V.5. Arbeitsansatz / Methoden:

Das Projekt zur sozialpädagogischen Betreuung bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden arbeitet nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die besonderen Bedarfslagen delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender abgestimmt ist.

Die Konzeption enthält Aussagen zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Ergebniskontrolle. Sie wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mit Hilfe eines jährlichen Sachberichtes evaluiert.

Das gemeinsame Arbeiten ist das Instrument des sozialpädagogischen Handelns. Die zu verrichtenden Arbeiten sollten sinnvoll und die Arbeitszusammenhänge für die Jugendlichen nachvollziehbar sein. Im Ergebnis der Arbeit steht ein „abrechenbarer“ Arbeitsprozess, im Idealfall die Herstellung bzw. Reparatur von verwertbaren Dingen.

- nach Möglichkeit Arbeit in Kleingruppen mit individueller Betreuung,
- gemeinsames Arbeiten und Erleben der sozialpädagogischen Fachkraft mit dem Jugendlichen / Heranwachsenden,
- Motivation, Bewertung, Kontrolle bei der Arbeit,
- ganzheitliche und systemische Beratung, dabei können auch Kontakte zu Behörden, und Kooperationspartnern hergestellt werden.

II.V.6. Personelle Besetzung:

Für die sozialpädagogische Begleitung junger Menschen während der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden sollen MitarbeiterInnen eingesetzt werden, die neben den Fähigkeiten und Fertigkeiten im handwerklichen Bereich auch eine der nachfolgend benannten grundlegenden fachlichen Qualifikationen nachweisen können:

- Diplom-SozialarbeiterIn/-SozialpädagogIn,
- Staatlich anerkannte(r) SozialarbeiterIn/-SozialpädagogIn,
- Diplom-PädagogIn mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder

oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Fachkräfte, die keine der vorgenannten Qualifikationen nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Fachstandards - spätestens bis 31.03.2016 – eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.

In diesem Falle hat der Träger der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Folgende persönliche und soziale Kompetenzen sollten seitens der MitarbeiterInnen vorliegen:

- grundlegende Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht,
- Kenntnisse der Angebotsstrukturen der Jugendhilfe und spezieller Hilfsdienste im Landkreis Leipzig
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit,
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen und Geduld,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Supervisionen,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung entsprechend den Bedürfnissen des Klientels,
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit.

Im Sinne einer Qualitätssicherung der Maßnahme sollen Fortbildungen und regelmäßige Supervisionen ermöglicht und wahrgenommen werden.

Die Arbeitszeiten sollen flexibel - den Bedürfnissen des Klientels angepasst - sein.

II.V.7. Räumliche, technische und zeitliche Voraussetzung:

Das Projekt besitzt einen Werkstattbereich bzw. besitzt oder nutzt die räumlichen Möglichkeiten des praktischen Handelns (Freifläche, Gartenanlage ...). Zur Erbringung der Arbeitsstunden stehen entsprechende Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Für die individuelle Beratung der jungen Menschen sollte ein Beratungsraum zur Verfügung stehen, dessen Ausstattung eine angenehme, vertrauensvolle Atmosphäre entstehen lässt.

Die Räumlichkeiten des Trägers sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

Das Projekt hält regelmäßige Öffnungszeiten vor, die orientiert an den Bedarfslagen der Nutzergruppen auch in den frühen Abendstunden liegen sollten. Im regelmäßigen Turnus soll das Projekt auch am Wochenende (vornehmlich samstags) geöffnet sein.

II.V.8. Qualitätssicherung:

Das Projekt arbeitet zur organisatorischen Ausrichtung und auch klientenbezogen eng mit den MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes zusammen.

Als Erfolgskriterium ist z.B. die Ableistung der auferlegten Stunden zu werten. Auch die Wahrnehmung von Erfolgserlebnissen durch eigenes Tun sowie das Kennen lernen von eigenen Fähigkeiten und Grenzen können als Indiz für den Erfolg des Projektes herangezogen werden.

Nach Erfüllung der Arbeitsauflagen übergibt der Träger einen Kurzbericht bzw. den ausgefüllten „Stundenzettel“ an Jugendgerichtshilfe, parallel dazu werden monatlich die geleisteten Arbeitsstunden an die Jugendgerichtshilfe gemeldet.

II.V.9. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung.

II.VI. Jugendberatung

II.VI.1. Grundsätzliches

Die Angebote der Jugendberatung im Landkreis Leipzig arbeiten als niedrighschwelliges und offenes Angebot an der Schnittstelle von Freizeit, Schule, Ausbildung, sozialem Unterstützungssystem und Beschäftigung.

Die Jugendberatung ermöglicht die individuelle Einzelfallhilfe für Jugendliche und Heranwachsende und stellt auch eine Anlaufstelle zur Informationsvermittlung für Eltern dar.

II.VI.2. Gesetzliche Grundlage:

§§ 11,13 und 41 SGB VIII

II.VI.3. Zielstellung:

Die Angebote der Jugendberatung zielen auf Begleitung der jungen Menschen im Prozess des Erwachsenwerdens, auf Unterstützung bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung sowie auf Förderung ihrer Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen ab.

Ziel soll es sein, durch wirksame und eng vernetzte Sozialarbeit verbesserte Rahmenbedingungen für das Heranwachsen der jungen Menschen zu ermöglichen.

Das Beratungsangebot richtet sich im persönlichen Kontakt direkt an den jungen Menschen, es ist niedrighschwellig und kostenfrei.

- Die Beratungsschwerpunkte für junge Menschen im **Einzelfall** beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:
 1. Allgemeine Lebensberatung junger Menschen und Heranwachsender in spezifischen Krisen- und Konfliktsituationen
 2. Finden beruflicher Perspektiven (Beratung und Begleitung in die Ausbildung bzw. Arbeitswelt)
 3. Bedarfsgerechte Vermittlung zu weiterführenden sozialen Unterstützungsangeboten
 4. Beratung in finanziellen Krisensituationen,
- Im Bereich der **Netzwerkarbeit** kommen folgende Themen zum Einsatz
 - Kooperation mit Fachkräften der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt im Hinblick auf den Umgang mit besonderen Problemlagen von Hilfesuchenden
 - Intensive Öffentlichkeitsarbeit mittels Homepage und zielgruppenspezifischen Flyern

II.VI.4. Zielgruppe:

- Sozial benachteiligte Jugendliche, Heranwachsende und junge Volljährige, deren soziale, schulische oder berufliche Integration sowie die Eingliederung in die Arbeitswelt unterstützt werden muss.

II.VI.5. Arbeitsansatz / Konzeption:

Die Fachkräfte der Jugendberatungsstelle arbeiten nach der Konzeption des freien Trägers, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppen im Hinblick auf die Vermittlung der o.g. Zielstellung abgestimmt ist.

Die Konzeption enthält Aussagen zur Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie zur Nutzerstruktur.

Sie wird jährlich fortgeschrieben und ihre Umsetzung mittels standardisierter Erfassung jährlich evaluiert. Die Inhalte der Konzeption müssen sich in der täglichen Arbeit des Projektes widerspiegeln.

Bei der Realisierung ihrer Aufgaben kommen im Schwerpunkt die folgenden Methoden zum Einsatz:

- Einzelfallhilfe in Form von individueller Beratung von Jugendlichen und Heranwachsenden unter ganzheitlichem sozialpädagogischem Arbeitsansatz
- Netzwerkarbeit im Sinne von Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen im Landkreis (insbesondere zur schulischen und beruflichen Integration) und gezielter Öffentlichkeitsarbeit

II.VI.6. Personelle Anforderungen an die Jugendberatungsstelle

Die mit der Jugendberatung beauftragten Fachkräfte sollen eine der nachfolgend benannten grundlegenden fachlichen Qualifikationen nachweisen:

- Diplom-Sozialpädagoge / -arbeiter
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom Psychologe (im Arbeitsfeld und der Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen)
- Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Fachkräfte, die im Bereich der Jugendarbeit eingesetzt sind und keine der vorgenannten Qualifikationen nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Fachstandards - spätestens bis 31.03.2016 – eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.

In diesem Falle hat der Träger der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Darüber hinaus sollte die/der MitarbeiterIn über die nachfolgend aufgeführten persönlichen und sozialen Kompetenzen verfügen:

- Bereitschaft zur weiterführenden Fortbildung,
- Kenntnisse über die Angebotsstruktur von Leistungen der Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung im Landkreis Leipzig,
- Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld,
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit,
- Kreativität,
- organisatorische Fähigkeiten, Selbständigkeit,
- Mobilität und Bereitschaft zur aufsuchenden Tätigkeit im Kreisgebiet.

Zur Reflexion der täglichen Arbeit soll ferner die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision und fachlichen Qualifizierung in Form von Fort- und Weiterbildung sowie Fachaustausch geboten werden.

II.VI.7. Räumliche und technische Ausstattung:

Die Jugendberatungsstelle besitzt einen Beratungsraum, der für Einzelgespräche geeignet ist und das Entstehen einer vertrauensvollen Atmosphäre ermöglicht.

Die Räumlichkeiten der Jugendberatungsstelle sollen für die jungen Menschen selbständig erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

Die Jugendberatungsstelle ist über Telefon und E-Mail zu erreichen und besitzt die übliche Büroausstattung. Eine aussagekräftige und aktuelle Homepage informiert Klienten und Interessenten.

II.VI.8. Verortung und zeitlicher Umfang:

Die Jugendberatungsstellen im Landkreis Leipzig sind angekoppelt an die bestehenden Projekte der Jugendgerichtshilfe. Das niedrigschwellige Beratungsangebot besteht für 8 Stunden pro Beratungsstelle pro Woche.

II.VI.9. Öffnungszeiten:

Die Jugendberatungsstelle besitzt reguläre Öffnungszeiten. Diese richten sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe und liegen in der Regel in den Nachmittags- und frühen Abendstunden.

II.VI.10. Qualitätssicherung:

Die Beratungsangebote, die Ausrichtung und die Zugangswege zu jungen Menschen werden regelmäßig evaluiert, die Nutzerstrukturen werden mittels statistischer Erfassung dokumentiert. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Evaluation im Rahmen der Konzeptionsfortschreibung ein und bilden die Grundlage für eine permanente und prozessbegleitende Überprüfung und Weiterentwicklung der Zielsetzung sowie der Beratungsinhalte und -wege.

II.VI.11. Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die Finanzierung der Jugendberatungsstelle erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form der Projektförderung.

Borna, den 02.03.2011

Gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -